

Satzung

für den Förderverein der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Brachtal.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Brachtal“.

- (1) Nach Eintragung beim Amtsgericht Gelnhausen auch den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Brachtal / Main-Kinzig-Kreis (Hessen).
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der frühkindlichen Erziehung sowohl im Kindergarten als auch in der Kindertagesstätte der Gemeinde Brachtal durch finanzielle Unterstützung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist ein Verein im Sinne von § 58 (1) der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein stellt sich u.a. folgende Aufgaben:
 - a.) Breite Kreise der Bevölkerung sowie Unternehmen, Vereine Verbände etc. zur Leistung von Spenden an den Verein zu veranlassen.
 - b.) Die Einwohner der Gemeinde Brachtal über die Aufgaben und Leistungen des Fördervereins zu informieren.
 - c.) Zusätzliche Leistungen zu tragen, die sowohl von den Eltern als auch von der Kommune nicht erbracht werden können.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a.) die Unterstützung der frühkindlichen Erziehung in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Brachtal

Förderverein der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Brachtal e.V.
1. Vorsitzende Beatrix Schmidt-Stieler, Wittgenbornerstr. 1, 63636 Brachtal

§ 4 Erwerb Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Auch in der Rechtsform einer Gesellschaft betriebene Unternehmen können Mitglied werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Teilnahme an der Gründungsversammlung des Vereins oder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der schriftliche Aufnahmeantrag muss an den Vorstand gerichtet werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4a Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in dem Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber zu erklären und wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn die Austrittserklärung dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen ist.
- (2) Ein Vereinsmitglied, das seinen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins schuldhaft zuwider handelt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss zum Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein muss von mindestens vier Vorstandsmitgliedern gefasst werden.
- (3) Der Vorstandsbeschluss, durch den ein Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder endgültig.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jede natürliche und juristische Person sowie jedes in der Rechtsform einer Gesellschaft betriebene Unternehmen eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Falle hat der Vorstand die Mitgliederversammlung spätestens einen Monat nach Eingang eines solchen Antrages einzuberufen.
- (3) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Für die Rechtsgültigkeit der Einladung genügt eine Bekanntmachung in den „Brachtal-Nachrichten“, als derzeit amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Brachtal.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Anträge von Mitgliedern sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (8) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a.) die Wahl des Vorstandes
 - b.) die Wahl der Kassenprüfer
 - c.) die Entgegennahme eines jährlichen Berichtes über die Geschäftsführung
 - d.) die Entlastung des Vorstandes
 - e.) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f.) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g.) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Es sind zwei Kassenprüfer aus der Mitgliederversammlung zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer werden für jeweils zwei Jahre gewählt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, einer / einem Stellvertreter/in, der / dem Schriftführer/in, der / dem Kassierer/in und einer / einem Beisitzer/in.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbeschränkt zulässig. Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort.
- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn drei Vorstandsmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. In diesem Falle hat der Vorsitzende den Vorstand spätestens vier Wochen nach Eingang eines solchen Antrages einzuberufen.
- (4) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter durch schriftliche Einladung und Angabe der Tagesordnung.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit nach der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen, soweit sie nicht gemäß § 8 (8) dieser Satzung ausschließlich der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zugewiesen sind.
- (8) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (9) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (10) Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.500,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.
- (11) Der Vorstand kann sachkundige Bürger zur Information und Beratung hinzuziehen.

§ 10 Vertretung des Vereins

Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied (das kann auch der Stellvertreter neben dem Vorsitzenden sein) gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 11 Anweisungsbefugnis

Die Ausgaben sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter anzuweisen. Mit der Anweisungsbefugnis kann durch Vorstandsbeschluss auch ein anderes Mitglied des Vorstandes beauftragt werden.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 13 Verwendung der Einnahmen

Förderverein der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Brachtal e.V.
1. Vorsitzende Beatrix Schmidt-Stieler, Wittgenbornerstr. 1, 63636 Brachtal

- (1) Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus oder wird der Verein aufgelöst, hat kein Mitglied einen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel aller Mitglieder erschienen sind.
- (2) Ist bei der erstmaligen Abstimmung über eine Auflösung des Vereins die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne des Absatzes (1), so kann mit zeitlichem Abstand von mindestens einem Monat eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss zur Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder gefasst werden kann. In der Ladung zu einer solchen Mitgliederversammlung ist auch die Satzungsbestimmungen besonders hinzuweisen.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kindergärten / die Kindertagesstätten der Gemeinde Brachtal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Brachtal, 11. Mai 2004